

## **Kärntner Wohnbauförderungsgesetz (K-WBFG)**

### **Allgemeine Voraussetzung für die Anmietung/für den Erwerb einer geförderten Wohnung**

Gefördert werden sogenannte „**begünstigte Personen**“

Begünstigt ist eine Person,

- deren erweisliche oder aus den Umständen hervorgehende Absicht es ist, das geförderte Objekt zur Befriedigung ihres dringenden, ganzjährig gegebenen Wohnbedürfnisses, regelmäßig und als Hauptwohnsitz zu nutzen,
- die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist und
- deren Familieneinkommen das höchstzulässige Jahreseinkommen gemäß dem K-WBFG 2017 idgF nicht übersteigt.

Das höchstzulässige Jahresnettoeinkommen (Familieneinkommen) ab **1.1.2026** beträgt bei einer Haushaltsgröße von

1 Person	€ 53.000,-
2 Personen	€ 82.000,-
für jede weitere Person jeweils	€ 8.000,- zusätzlich

### **Anlagen und erforderliche Unterlagen zur Prüfung der Förderungswürdigkeit:**

1. Einkommensnachweis des Wohnungswerbers (der Wohnungswerber) und aller künftig im gemeinsamen Haushalt wohnhaften Einkommensbezieher für das, der Zuweisung vorangegangene volle Kalenderjahr (1.1.-31.12.): Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid (sämtliche Seiten), Bezugsbestätigung AMS, Kinderbetreuungs-/Karenzgelder, Studiennachweis, Lehrlingsvertrag, Schulbesuchsbestätigung (bei Kindern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr), Mitversicherungsbestätigung, Vesicherungsdatenauszug mit Beitragsgrundlage, Unterhaltszahlungen usw.....
2. Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis aller Familienmitglieder (Kopie)
3. Bestätigung des Finanzamtes über Familienbeihilfenanspruch
4. Heiratsurkunde oder Scheidungsurteil/-vergleich (Kopie)  
bei getrenntlebenden Ehepartnern:  
notariell beglaubigte Vereinbarung über die Haushaltstrennung (getrennte Wohnsitznahme) und über die Unterhaltsleistungen
5. bei Eigentum: Erklärung zur Aufgabe des bisherigen Eigenheimes bzw. der Eigentumswohnung
6. bei Sachwalterschaft: Gerichtsbeschluss
7. bei Behinderungen: Nachweis über den Grad der Behinderung (50 %)
8. von EU-Bürgern (EWR und Schweizer):  
Anmeldebescheinigung oder Nachweis über einen ununterbrochenen, rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich von mehr als fünf Jahren (Bescheinigung des Daueraufenthalts, Meldebestätigung)
9. von NICHT-EU-BÜRGERN:  
ist gemäß der Wohnbauförderungs-Durchführungsverordnung 2011 der Nachweis über einen ununterbrochenen, rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich von mehr als **5 Jahren** (Meldebestätigung) und der Nachweis über Basiskenntnisse der deutschen Sprache (zumindest A2 Niveau) zu erbringen.

Wenn die vorstehend angeführten Bedingungen für eine geförderte Wohnung nicht vollständig erfüllt sind, liegt „keine begünstigte Person“ vor und kann somit vom Wohnbauträger bzw. Stadtgemeinde Wolfsberg kein Mietvertrag ausgestellt werden.